

**Stellplatzsatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 10.06.2022**

Stellplatzsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022
(Ratsbeschluss vom 18.05.2022)
Bekanntmachung vom 17.06.2022

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Stellplatzsatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 10.06.2022**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) ¹Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze). ²Darüber hinaus stellt diese Satzung Anforderungen an die Zahl, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen. ³Weiter regelt die Satzung die Voraussetzungen zur Ablösung von der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gronau.

(3) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Stadt Gronau, im Folgenden Stadt genannt, zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) ¹Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. ²Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) ¹Werden bauliche oder sonstige Anlagen nach Abs. 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie den, infolge der Änderung oder der Nutzungsänderung entstehenden, Mehrbedarf an zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aufnehmen können.

(3) Sofern durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Satzungen entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind oder getroffen werden, gehen diese dieser Satzung vor.

(4) ¹Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. ²Zweck eines notwendigen Stellplatzes ist das Abstellen eines Kraftfahrzeugs. ³Zweck eines notwendigen Fahrradabstellplatzes ist das Abstellen eines Fahrrads. ⁴Die Wahrung des zweckbestimmten Gebrauchs obliegt dem Eigentümer.

(5) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. ²Die Anzahl notwendiger Stellplätze kann nach Maßgabe des § 4 verringert werden.

(2) ¹Für bauliche oder sonstige Anlagen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen heranzuziehen.

(3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die Möglichkeit einer wechselseitigen Benutzung (Mehrfachbenutzung) nachgewiesen ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in näherer Umgebung zulässig. ³Als nähere Umgebung zum Baugrundstück gilt für Kfz-Stellplätze eine Entfernung von max. 300 m fußläufigem Weg in Gebietszone I (Zentrum Gronau, siehe §2 Abs. 2 Satz 2 Stellplatzablösesatzung) bzw. 100 m für übrige Gebietszonen, für Fahrradabstellplätze gilt eine Entfernung von max. 60 m fußläufigem Weg.

(4) ¹Steht die Gesamtanzahl der nach Anlage 1 zu dieser Satzung ermittelten notwendigen Stellplätze oder notwendigen Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. ²Ein offensichtliches Missverhältnis ist durch den Bauherrn über ein aussagekräftiges Fachgutachten zu belegen.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze oder weiteren im Zusammenhang mit dieser Satzung eingeführten Regelungen Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze

(1) ¹Für Bauvorhaben, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach Anlage 1 zu dieser Satzung ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe von Abs. 2 gemindert werden.
²Für Wohngebäude und Wohnheime ist das Verfahren nach Satz 1 erst anwendbar, wenn das Bauvorhaben mindestens 10 Wohneinheiten vorsieht.
³Ausnahmen zu Satz 2 bestehen bei für mehrere Bauvorhaben vorgesehene Sammelparkplätze (Sammelgaragen) mit einer Mindestanzahl von 10 notwendigen Stellplätzen.

(2) ¹Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann, je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes zum Zeitpunkt des Bauantrags, wie folgt reduziert werden:

| ÖPNV Qualität | Kriterien | Reduzierung notwendiger Stellplätze um... |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| gut | Durch Bushaltestellen erschlossene Bereiche <ul style="list-style-type: none"> - max. 300 m Entfernung - mit Anbindung an das überregionale Busnetz und Bedienzeitraum werktags min. zwischen 7 – 20 Uhr mit min. 30 Minutentakt oder Bereiche der Stadt, die an das OnDemand-System angeschlossen sind <ul style="list-style-type: none"> - max. 100 m Entfernung zu einer Haltestelle bzw. virtuellen Haltestelle - Bedienzeitraum werktags min. zwischen 6 – 24 Uhr | 5 % |
| Zusatz | Bahnhof <ul style="list-style-type: none"> - max. 600 m Entfernung - im Bedienbereich des vorgenannten OnDemand-Systems | 10 % zusätzlich |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| oder Bahnhof <ul style="list-style-type: none"> - max. 600 m Entfernung - außerhalb des Bedienbereichs des vorgenannten OnDemand-Systems | 5 % zusätzlich |
| und/oder Mobilstation <ul style="list-style-type: none"> - vorgenannte Haltepunkte (auch Bahnhöfe), die zusätzlich als Mobilstation (im Sinne der Mobilstation NRW) ausgebaut sind | 5 % zusätzlich |

²Können für ein Bauvorhaben mehrere ÖPNV-Qualitätskriterien geltend gemacht werden, ist eine Aufsummierung der Reduzierungsquoten nicht möglich. ³Ausnahmen hierzu sind Bahnhöfe und Mobilstationen. ⁴Die Reduzierung notwendiger Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantrag nachzuweisen. ⁵Über diesen Nachweis entscheidet die Stadt.

(3) ¹Die Anzahl notwendiger Stellplätze kann gemäß Abs. 2 zusammengekommen um max. 20 % reduziert werden.

§ 5 Anforderungen an notwendige Stellplätze

(1) ¹Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und ein Mindestmaß von 2,50 m Breite und 5 m Länge aufweisen. Garagen sind ebenso als Stellplätze zu betrachten. ³Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. ⁴Für Garagen gilt § 2 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) ¹Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²In Einzelfällen, wenn Gründe des Verkehrs oder besondere Nutzungskonzepte dies erfordern, kann die Stadt bestimmen, dass notwendige Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück herzustellen sind.

(3) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. ²Notwendige Stellplätze müssen

ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
³Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 (vgl. § 2 Abs. 3 BauO NRW) mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

(4) ¹Von den notwendigen Stellplätzen sind 3% für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. ²Bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 49 Abs. 1 BauO NRW ist mindestens ein Stellplatz auf dem Baugrundstück barrierefrei herzustellen. ³Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl an Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze die für Menschen mit Behinderungen gekennzeichnet und barrierefrei herzustellen sind unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. ⁴Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW und den §§ 13, 88 Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Für notwendige Stellplätze, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen herzustellen sind, gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) § 8 Abs. 2 BauO NRW gilt entsprechend.

§ 6 Anforderungen an notwendige Fahrradabstellplätze

(1) ¹Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. ²§ 5 Abs. 2 Satz 1 gilt für notwendige Fahrradabstellplätze entsprechend.

(2) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich und nur in Ausnahmefällen in zumutbarer Entfernung davon gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²In Einzelfällen, wenn Gründe des Verkehrs oder besondere Nutzungskonzepte dies erfordern, kann die Stadt bestimmen, dass notwendige Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück herzustellen sind.

(3) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. sollen gut einsehbar sowie erkennbar sein,
3. im Bereich der Zuwegung sowie am Abstellort selbst über eine ausreichende Beleuchtung verfügen,
4. einzeln leicht zugänglich sein,
5. über eine Fläche von min. 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsfläche verfügen,
6. einen sicheren Stand des Fahrrads ermöglichen und
7. über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen verfügen.

²Als Anschließmöglichkeit sind Anlehnbügel vorzusehen. ³Ausnahmen zu Satz 2 sind bei notwendigen Fahrradabstellplätzen innerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen zulässig. ⁴Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 BauO NRW) gilt nur Abs. 3 Nr. 1 – 2, nicht aber Nr. 3 – 5. ⁵Die Anschließmöglichkeit notwendiger Fahrradabstellplätze muss darüber hinaus

1. bei beidseitiger Nutzbarkeit der Anlehnbügel im Abstand von min. 1,40 m zueinander angeordnet werden,
2. bei einseitiger Nutzbarkeit der Anlehnbügel im Abstand von min. 1,00 m zueinander angeordnet sein und jeweils
3. eine Tiefe von min. 2,00 m aufweisen und
4. grundsätzlich mit Unterholm zum Befestigen von Kinderrädern ausgestattet sein.

(4) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze für dauerhafte Nutzer (z.B. Bewohner, Beschäftigte, Studierende, Schüler) einer baulichen oder sonstigen Anlage müssen außerdem

1. ab einer Anzahl von min. 10 notwendigen Fahrradabstellplätze überdacht werden,
2. an jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz eine zusätzliche Fläche von min. 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen, sodass sich für diese Fahrradabstellplätze eine Abstellfläche von insgesamt min. 3,0 m² zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsfläche ergibt und
3. ab einer Anzahl von min. 20 notwendigen Fahrradabstellplätzen zu 20% mit den Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von vorbereitender Infrastruktur (Leerrohre) versehen werden.

(5) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind darüber hinaus

1. in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen und
2. so zu dimensionieren, dass Ein- und Ausfahren sowie Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist.

²Solche abschließbaren und witterungsgeschützten Räume oder Fahrradboxen sind mit Steckdosen (230V) zum Aufladen von elektrisch unterstützten oder betriebenen Fahrrädern auszustatten.

§ 7 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann die Stadt unter Bestimmung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen nach Anlage 1 zu dieser Satzung auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen Verpflichteten an die Stadt einen Ablösebetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022 zahlen.

§ 8 Abweichungen

¹Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des §69 BauO NRW auf Antrag zugelassen werden.
²Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, sind die Abweichungen isoliert bei der Stadt zu beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen nach den §§3, 4 hergestellt zu haben,
 2. entgegen §2 Abs. 4 Stellplätze oder Fahrradabstellplätze zweckentfremdet,
 3. entgegen den Anforderungen des §5 die notwendigen Stellplätze herstellt,
 4. entgegen den Anforderungen des §6 die notwendigen Fahrradabstellplätze herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW genannten Summe geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

Anlage 1:
Gesamtstädtische Richtzahlentabelle zu verschiedenen
Nutzungen und Nutzungsarten

| Nr. | Nutzungsart / Nutzung | Zahl der Pkw- Stellplätze | Zahl der Fahrrad- abstellplätze |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Richtzahlen für Gronau | Richtzahlen für Gronau |
| 1 | Wohngebäude und Wohnheime | | |
| 1.1 | Ein- und Zweifamilienhäuser | 1,5 je Wohneinheit (WE) | Mind. 4 Stellplätze |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) Öffentlich gefördert | 1,3 je WE 1 je WE | bis 60m ² 2 Abstellplätze je WE, ab 60 m ² 3 Abstellplätze je WE bis 60m ² 2 Abstellplätze je WE, ab 60 m ² 3 Abstellplätze je WE |
| 1.3 | Kinder- und Jugendwohnheime ¹ | 1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je Bett (davon 20 % Besucheranteil) |
| 1.4 | Pflegeheime ² , Seniorenwohn- heime ² , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ¹ | 1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 7 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil) |
| 1.5 | Studierenden- und sonstige Wohnheime | 1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 10 % Besucheranteil) | 1,5 Abstellplätze je Bett (davon 10 % Besucheranteil) |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungs- gebäude (allgemein) | 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ³ (davon 10 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 35 m ² Nutzfläche ³ (davon 10 % Besucheranteil) |
| 2.2 | Gebäude mit erheblichem Besucher/innen- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.) | 1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ³ , jedoch mindestens 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil) |

| | | | |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | | | |
| Verkaufsstätten | | | |
| 3.1 | Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche | 1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ (davon 75 % Besucheranteil) |
| 3.2 | Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche | 1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ (davon 75 % Besucheranteil) |
| 3.3 | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.) | 1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 125 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , (davon 75 % Besucheranteil) |
| 4 | | | |
| Versamlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen | | | |
| 4.1 | Versamlungsstätten | 1 Stellplatz je 9 Sitzplätze, (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 9 Sitzplätze, (davon 90 % Besucheranteil) |
| 4.2 | Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen | 1 Stellplatz je 20 Plätze (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 20 Plätze (davon 90 % Besucheranteil) |
| 5 | | | |
| Sportstätten | | | |
| 5.1 | Sportplätze | 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, | 1 Abstellplatz je 150 m ² Sportfläche, |
| 5.2 | Spiel- und Sporthallen | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, | 1 Abstellplatz je 20 m ² Hallenfläche, |
| 5.3 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche (davon 90% Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen (davon 90% Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 5 Kleiderablagen, |
| 5.5 | Reitanlagen | 1 Stellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze | 1 Abstellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze |
| 5.6 | Fitnesscenter | 1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil) |

| | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.7 | Tennisanlagen | 2 Stellplätze je Spielfeld (davon 90% Besucheranteil) | 2 Abstellplätze je Spielfeld |
| 5.8 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 Stellplatz je 3 Boote | 1 Abstellplatz je 3 Boote |
| 5.9 | Minigolfplätze | 6 Stellplätze je Minigolfanlage (davon 90% Besucheranteil) | 4 Abstellplätze je Minigolfanlage |
| 5.10 | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stellplätze je Bahn (davon 90% Besucheranteil) | 2 Abstellplätze je Bahn |
| 6 | Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten und Restaurants | 1 Stellplatz je 12 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 12 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil) |
| 6.2 | Schnellrestaurants | 1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil) |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe | 1 Stellplatz je 2 Zimmer (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1 | 1 Abstellplatz je 6 Zimmer, jedoch mindestens 4 Abstellplätze (davon 25% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 10 Betten (davon 75% Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 10 Betten (davon 75% Besucheranteil) |
| 6.5 | Tanzlokale, Diskotheken | 1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil) |
| 6.6 | Sonstige Vergnügungsstätten | 1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ³ , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 20 m ² Nutzfläche ³ , jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil) |
| 6.7 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallen- fläche, mind. jedoch 3 Stellplätze | 1 Abstellplatz je 20 m ² Spielhallen- fläche, mind. jedoch 3 Abstellplätze |

| | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 6.8 | Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars | 1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Abstellplätze |
| 7 | Krankenhäuser und Kliniken | | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen | 1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen, die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Physiotherapie, Beratungseinrichtungen, etc.) | Keine Mindestanzahl |
| 7.2 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Erkrankte | 1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen, die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Physiotherapie, Beratungseinrichtungen, etc.) | Keine Mindestanzahl |
| 7.3 | Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. | 1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen, die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Physiotherapie, Beratungseinrichtungen, etc.) | Keine Mindestanzahl |

| | | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 36 WTG NRW) | | |
| 8 | Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Kindergärten, Kindertagesstätten | 1 Stellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil) und 50 % mit min. 2,5 m ² Rangierfläche. |
| 8.2 | Grundschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler | 1 Abstellplatz je 2 Schüler |
| 8.3 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler ab 18 Jahren | 1 Abstellplatz je 2 Schüler |
| 8.4 | Förderschulen | 1 Stellplatz je 15 Schüler | 1 Abstellplatz je 10 Schüler |
| 8.5 | Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche mit Semesterticket | 1 Stellplatz je 10 Studierende | 1 Abstellplatz je 6 Studierende |
| 8.6 | Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche ohne Semesterticket | 1 Stellplatz je 5 Studierende | 1 Abstellplatz je 2 Studierende |
| 8.7 | Jugendzentren | 1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 10 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil) |
| 8.8 | Sonstige Fortbildungseinrichtungen | 1 Stellplatz je 5 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 5 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil) |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche |

| | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10% Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeug- werkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 Abstellplatz je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze |
| 9.4 | Tankstellen, inklusive Shop bis 30 m ² | 1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte größer 30 m ² zusätzliche Stellplätze nach 3.1 | 1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte größer 30 m ² zusätzlich Abstellplätze nach 3.1 |
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stellplatz je 3 Parzellen (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 3 Parzellen (davon 90 % Besucheranteil) |
| 10.2 | Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe) | 1 Stellplatz je 1.000m ² Grund- stücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 1000 m ² Grund- stücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil) |
| 10.3 | Sonnenstudios | 1 Stellplatz je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil) |
| 10.4 | Waschsalons | 1 Stellplatz je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 90 % Besucheranteil | 1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 90 % Besucheranteil |
| 10.5 | Museen und Ausstellungs- gebäude | 1 Stellplatz je 150m ² Aus- stellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 75 m ² Aus- stellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil) |

¹Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

²Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

³Der Begriff „Nutzfläche“ ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

⁴Der Begriff „Verkaufsnutzfläche“ umfasst die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.